

Überwachung

Als Gefahrgutbeauftragter (Gb) haben Sie viele Aufgaben, die in § 8 GbV Pflichten des Gefahrgutbeauftragten sowie in 1.8.3.3 und 1.8.3.6 ADR/RID/ADN zusammengefasst sind.
Nr. 1 auf der Liste Ihrer Aufgaben: Sie müssen im Unternehmen überwachen, dass bei allen Tätigkeiten die Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung eingehalten werden.

In Kleinunternehmen und kleineren mittelständischen Unternehmen sollte es bei guter Organisation möglich sein, alle Tätigkeiten mit Gefahrgutbezug im Auge zu behalten – auch wenn Sie als interner Mitarbeiter noch zusätzliche Aufgaben zu erledigen haben. Nach der Bestandsaufnahme können Sie den Zeitbedarf jetzt ungefähr einschätzen.

Planen Sie genügend Zeit für die Überwachung ein!

Der Gefahrzettel muss ersetzt werden – solche Mängel entdecken Sie bei Ihrer Überwachung.
Foto: J. Boenisch



In größeren Unternehmen oder in Betrieben mit sehr vielen Gefahrgütern und beispielsweise vielen unterschiedlichen Versandstücken und Versandarten kann die Überwachung zum Vollzeitjob werden. Daher gibt es Unternehmen, bei denen mehrere Gefahrgutbeauftragte beschäftigt sind, die einander zuarbeiten. Einige Unternehmen arbeiten mit einer Kombination aus internen und externen Gefahrgutbeauftragten, wie z.B. Großkonzerne mit „Filialbetrieb“. So ist beispielsweise in einem Mineralölkonzern ein Konzern-Gefahrgutbeauftragter bestellt. Er lässt die Vertriebszentralen durch externe Gefahrgutbeauftragte überwachen. Diese externen Mitarbeiter informieren den Konzern-Gefahrgutbeauftragten regelmäßig und umfassend über die Ergebnisse ihrer Überwachung.

Warum sollen Sie überwachen?

Mit der Überwachung sollen Sie Mängel im Unternehmen aufdecken. Die Fehler sollen nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Beförderung beseitigt werden, damit bestimmte Gefahren gar nicht erst entstehen. Außerdem sollen Sie mit der Überwachung den Bedarf an weiteren Schulungen, Beratungen oder sonstigen Maßnahmen – z.B. geänderte Arbeitsanweisungen – aufdecken und so im Ergebnis für mehr Sicherheit bei Gefahrguttransporten sorgen.

Hinweis:

Ihre Aufgabe als Gefahrgutbeauftragter ist es nicht, bei der Überwachung im eigenen Unternehmen Bußgeldtatbestände für Behörden oder als Druckmittel gegen den Unternehmer aufzudecken und zu sammeln!

Wie sollen Sie überwachen?

Juristen stellen die gleichen Anforderungen wie an die „gehörige Aufsicht“, die der Unternehmer seinem Betrieb angedeihen lassen muss: Eine Überwachung ist dann gehörig, wenn sie

- geplant abläuft (Stellen im Unternehmen, die mit Gefahrgut zu tun haben, werden subjektiv nach möglichem Auftreten von Fehlern bewertet und dann entsprechend häufig und intensiv besucht und überwacht),
- überraschend vorgenommen wird (überwachte Personen sollen damit rechnen, dass der Gefahrgutbeauftragte jederzeit auftauchen kann, ohne dass sie vorher darüber informiert werden) und
- statistisch völlig unregelmäßig vorgenommen wird (Gefahrgutbeauftragte können an jedem Ort, jederzeit innerbetrieblich und bei außerbetrieblichen Vorgängen auftauchen).

Was sollen Sie überwachen?

Die GbV fordert, dass Sie alle gefahrgutrechtlich relevanten Vorgänge im Unternehmen kontrollieren. Jetzt hilft die Vorarbeit: Mithilfe des Gefahrgutorganigramms haben Sie sich ja einen Überblick verschafft.

Beachten Sie, dass generell zweigleisig kontrolliert werden muss:

- zum einen der Materialfluss – also der physische Weg des Gefahrguts im Unternehmen,
- zum anderen der Informationsfluss – also im Wesentlichen die Gefahrgutdokumentation.

Die Kontrolle betrifft beispielsweise Personen, die Gefahrgutdokumente ausstellen. Genauso müssen aber auch die technischen Gerätschaften überprüft werden, z.B. die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung. Kontrollieren Sie alle technischen, dokumentarischen und logistischen Vorgänge, die Tathandlungen im Sinne des Gefahrgutrechts darstellen.

Dabei können Sie sich an den Pflichten und den Ordnungswidrigkeiten der GGVSEB orientieren. Eine wichtige Orientierungshilfe für alle Vorgänge, die Sie aufmerksam beobachten sollten, sind die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten, die unter dem Thema „Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten“ zusammengefasst sind.

Kontrollieren Sie auch die „Sicherungsmaßnahmen“, die in den einzelnen Vorschriften der Verkehrsträger zum Schutz vor Anschlägen durch Missbrauch gefährlicher Güter verankert wurden.

Die passenden Arbeitshilfen dazu finden Sie in dem Kasten „Hilfe für die Praxis“.

Wie sollten Sie Ihre Überwachungen dokumentieren?

Die GbV fordert, dass Sie ihre Überwachungstätigkeit dokumentieren. In diesen Aufzeichnungen sollten Sie (mindestens) folgende Informationen aufführen:

- Zeitpunkt der Überwachung
- überwachte Geschäftsvorgänge
- überwachte Personen

Diese Aufzeichnungen müssen Sie fünf Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen.

Ihre Überwachungsaufzeichnungen müssen keine bewertenden Daten enthalten, weder Missstände noch Belobigungen. Sie stellen lediglich einen Nachweis für Ihre Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter dar.

Da auch kontrollierende Behörden diese Überwachungsprotokolle einsehen können, ist es nicht sinnvoll, Angaben über Mängel o.Ä. aufzunehmen. Es ist ausreichend, wenn das Protokoll die Minimalangaben enthält.

Etwas missverständlich formuliert ist die Pflicht, diese Überwachungsaufzeichnungen vorzulegen. Als Gefahrgutbeauftragter unterliegen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit der betrieblichen Schweigepflicht! Sie dürfen keine Unterlagen an Behörden geben, es sei denn, Sie sind selbst Unternehmer oder Betriebsinhaber (oder von diesen beauftragt)! Vorlagepflichtig ist immer der Unternehmer oder Betriebsinhaber. Verstoßen Sie als Gefahrgutbeauftragter gegen diese Schweigepflicht und setzen das Unternehmen dadurch z.B. einem Ordnungswidrigkeitenverfahren aus, können Sie vom Unternehmen in Regress genommen werden!

Das gilt nicht für Straftaten, z.B. einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Gefahrgutvorschriften. Dort endet die betriebliche Schweigepflicht. Straftaten gemäß Strafgesetzbuch (StGB) müssen Sie stets anzeigen!

Ein Überwachungsprotokoll als Arbeitshilfe dazu finden Sie in dem Kasten „Hilfe für die Praxis“.

Wie verhalten Sie sich, wenn Sie Mängel entdecken?

Sind Sie – und das ist die Regel – Gefahrgutbeauftragter ohne Weisungsbefugnis. Entdecken Sie bei Ihrer Überwachung Mängel, die die Sicherheit eines Gefahrguttransports beeinträchtigen, müssen Sie diese unmittelbar und unverzüglich melden. Mit dieser umgehenden Meldung richten Sie sich an eine Person, die diese Mängel auch sofort beseitigen kann. Das betrifft nicht mangelhafte Beförderungen, die bereits abgeschlossen sind, sondern vielmehr solche Transporte, die noch vorbereitet werden.

Beispiel für Fehler und Mängel

Gefahrgut wird in einem Stahlfass zur Beförderung übergeben. Sie stellen bei Ihrer Überwachung fest, dass dieses Fass nicht ausreichend gekennzeichnet ist. Dies ist ein Fehler, der die Sicherheit bei der Beförderung nicht notwendigerweise beeinträchtigt.

Stellen Sie jedoch fest, dass für das Gefahrgut ein Fass aus Stahl als Verpackung nicht zulässig ist, so ist das in der Regel ein Mangel, der unverzüglich behoben werden muss.

Wie zeigen Sie die Mängel an?

Stellen Sie während der Überwachung im Betrieb sicherheitsrelevante Mängel fest, sind Sie verpflichtet, die Unternehmensleitung so schnell als möglich zu informieren.

In der Praxis sollten Sie zunächst im Gespräch mit der zuständigen beauftragten Person eine Möglichkeit suchen, den Mangel abzustellen. Das ist bei leichten Fehlern ohnehin das übliche Vorgehen und auch als erster Schritt bei schweren Verstößen sinnvoll. Kann der Mangel behoben werden, sollten Sie die Unternehmensleitung dennoch über den Vorfall sowie über eventuell veränderte Abläufe informieren.

Kann der Mangel jedoch nicht sofort beseitigt werden, informieren Sie im eigenen Interesse umgehend die Unternehmensleitung. Denn kommt es zu einem Schaden, kann Ihnen als Gefahrgutbeauftragtem aufgrund des „Unterlassens einer gebotenen Maßnahme“ straf- und zivilrechtliche Haftung drohen.

Sie sind als Gefahrgutbeauftragter nicht befugt, der Unternehmensleitung eine Frist zur Bearbeitung einer Anzeige zu setzen. Behalten Sie das Problem jedoch im Auge und weisen Sie ggf. mit einem erneuten Schreiben darauf hin.

Um im eigenen Interesse eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen, können Sie in den eigenen Unterlagen auch vermerken, wann und wie das Problem gelöst wurde.

Hilfe für die Praxis

- Checkliste: Betriebsüberwachung
- Formular: Überwachungsprotokoll
- Formular: Mängelanzeige